

41. Hindert beim Warenhausdiebstahl der Umstand, daß der Dieb die Räume des Warenhauses mit seiner Beute noch nicht verlassen hat, die Annahme der Vollendung des Vergehens? Muß Versuch angenommen werden, wenn der Dieb schon beim Ergreifen der Ware von den Angestellten beobachtet worden ist?

StGB. §§ 242, 43.

V. Straffenat. Ur. v. 18. Dezember 1917 g. R. V 678/17.

I. Landgericht Dortmund.

Gründe:

... „Die Angeklagte hat in einem Warenhaus ein Paar Damenhälschuhe, die ihr nicht gehörten, an sich genommen, um sie sich rechtswidrig

zuzueignen. Sie hat die Schuhe unter ihrem Mantel versteckt und sich zu entfernen versucht. Während aber der Verteidiger in der Revision behauptete, daß die Angeklagte schon, als sie die Schuhe nahm und unter ihren Mantel zu stecken versuchte, vom Verkäufer beobachtet worden sei, weiß das Urteil davon nichts zu berichten, sagt vielmehr nur, daß die Angeklagte beim Versuch, sich zu entfernen, angehalten wurde und die Schuhe wieder herausgeben mußte. Für das Revisionsgericht sind ausschließlich die Feststellungen des Landgerichts maßgebend (§§ 260, 376 StPD.). Es besteht danach kein Anlaß zu dem Verdachte, daß das Landgericht bei der Entscheidung über den Begriff der Wegnahme im Sinne des § 242 StGB. geirrt und zu Unrecht vollendeten Diebstahl statt Diebstahlversuchs angenommen hätte.

Die diebische Wegnahme im Sinne des § 242 StGB. ist vollendet, sobald der wegzunehmende Gegenstand aus dem Gewahrsam des bisherigen Inhabers in den Gewahrsam, die tatsächliche Verfügungsgewalt, des Diebes gelangt ist. Ob der Bestohlene den Gewahrsam verloren und der Dieb ihn erlangt hat, ist eine nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheidende Tatfrage. Insbesondere ist die Annahme eines vollendeten Diebstahls nicht dadurch bedingt, daß die Sache aus den Räumen des bisherigen Inhabers entfernt wird. Vollendeter Diebstahl ist auch dann anzunehmen, wenn noch innerhalb dieser Räume der Gegenstand in eine solche Lage gebracht wird, daß der Dieb die tatsächliche Verfügung über sie hat und der Gewahrsam des Bestohlenen daran — sei es auch nur vorübergehend bis zur Entdeckung oder zur Festnahme des flüchtigen Diebes — ausgeschlossen wird. Das kann zumal bei den Verhältnissen eines großstädtischen Warenhauses — und um ein solches handelt es sich hier — sehr wohl schon dadurch geschehen, daß der Dieb die Sache an sich nimmt und unter den Kleidern verbirgt oder daß er damit auch nur in der Menge verschwindet. Ob er hierbei Aussicht hat, seinen ausschließlichen Gewahrsam längere Zeit aufrechtzuhalten, ist für die Frage, ob die Wegnahme vollendet ist, ohne Belang. Die Annahme „vollendeter“ Wegnahme wird hiernach auch dadurch nicht notwendig ausgeschlossen, daß die Bestohlenen oder ihre Angestellten den Diebstahl beobachtet haben.“ . . .